

## Gesetz zur Änderung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)

Am 11. Oktober 2018 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Referentenentwurf über ein Gesetz zur Änderung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie, welche sich vorwiegend an börsennotierte Unternehmen richtet. Hintergrund ist die bevorstehende Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (2. ARRL) in deutsches Recht. Die Umsetzung hat bis zum 10. Juni 2019 zu erfolgen.

Mit der europäischen Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht soll zum einen die Mitwirkung der Aktionäre bei börsennotierten Unternehmen verbessert werden. Zum anderen soll die grenzüberschreitende Informationsübermittlung und die Ausübung von Aktionärsrechten erleichtert werden. Um diese Ziele zu erreichen, sieht das ARUG II einige Änderungen vor. So werden neue Regelungen zu Mitspracherechten der Aktionäre bei der Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand („say-on-pay“), zu der Gesellschaft nahestehenden Unternehmen und Personen („related-party-transactions“), zur besseren Identifizierung und Information von Aktionären („know-your-shareholder“) sowie zur Verbesserung der Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern eingeführt.

### Say-on-pay

Mit der Neuerung der Aktionärsrechterichtlinie hat der Aufsichtsrat über ein allgemein verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu beschließen. Derzeit ist in § 120 Abs. 4 AktG ein freiwilliges Votum der Hauptversammlung über das Vergütungssystem vorgesehen. Künftig müssen börsennotierte Unternehmen gem. § 120a AktG-E bei jeder wesentlichen Änderung der Vergütungspolitik für die Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch alle vier Jahre, per Votum der Hauptversammlung die Vergütungspolitik beschließen. Das Votum ist für den Aufsichtsrat nicht verbindlich. Die Entscheidungsmacht verbleibt also beim Aufsichtsrat. Gerechtfertigt wird diese Kompetenz durch den besonderen institutionellen Charakter des Aufsichtsrats. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß den Vorgaben aus den Mitbestimmungsvorschriften soll den Einfluss der Arbeitnehmervertretung gewährleisten. Falls die Hauptversammlung die zur Abstimmung stehende Vergütungspolitik ablehnt, ist bei der nächsten Hauptversammlung eine überprüfte Vergütungspolitik vorzulegen.

Zudem sieht die Aktionärsrechterichtlinie eine Abstimmung der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik der Aufsichtsräte vor. Das deutsche Recht geht mit § 113 Abs. 1 AktG sogar weiter und gibt der Hauptversammlung die Befugnis zur Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung. Um der Richtlinie zu entsprechen, ist es daher ausreichend, mindestens alle vier Jahre (ggf. nur bestätigend) über die Aufsichtsratsvergütung zu beschließen.

Schließlich sieht ARUG II mit dem § 120a Abs. 4 AktG-E einen Beschluss über den jährlich von Vorstand und Aufsichtsrat zu erstellenden Vergütungsbericht (§ 162 AktG-E) vor.

### Related-party-transactions

Mit ARUG II werden Geschäfte mit nahestehenden Personen unter den Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates gestellt, sofern die Geschäfte einen bestimmten Schwellenwert überschreiten. Der Schwellenwert wird in § 111b AktG-E festgelegt und beträgt 2,5% der Summe aus dem Anlage- und Umlaufvermögen der Gesellschaft. Bezüglich der Definition der nahestehenden Personen verweist ARUG II auf die internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, wobei insbesondere IAS 24.9 heranzuziehen ist. In § 111a Abs. 2 und 3 AktG-E selbst sind einige Ausnahmetatbestände für Geschäfte normiert, wie Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung oder -herabsetzung,

Unternehmensverträge und Geschäfte auf Grundlage eines solchen Vertrages. Gerechtfertigt sind diese Ausnahmen, da die genannten Geschäfte ohnehin in Umsetzung der Hauptversammlungs Zustimmung oder -ermächtigung vorgenommen werden.

Die Erteilung der Zustimmung ist Aufgabe des Aufsichtsrats, wobei bestimmte Verfahrensschritte eingehalten werden müssen. Unter anderem muss die Zustimmung zeitlich vor der Vornahme des Geschäfts erfolgen (§ 111b Abs. 1 AktG-E) und der Abschluss eines zustimmungsbedürftigen Geschäfts ist öffentlich anzuzeigen (§ 48a WpHG-E). Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt (§ 111b Abs. 4 AktG-E).

## Know-your-shareholder

Weiteres Ziel der zweiten Aktionärsrechterichtlinie ist die bessere Identifikation und Information der Aktionäre. Mit § 67d AktG-E wird ein Informationsanspruch der Gesellschaft gegenüber Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren, auf Auskunft der Identität der Aktionäre begründet. Verwahrt der Intermediär selbst für einen Intermediär, so ist das Informationsverlangen der Gesellschaft in der Kette weiterzugeben, bis der Intermediär erreicht ist, der die Aktien für den betroffenen Aktionär verwahrt. Dieser Intermediär hat die Informationen in der Regel direkt an die Gesellschaft zu übermitteln. Darüber hinaus gibt es weitere Informationsübermittlungspflichten der Gesellschaft und der Intermediäre, wodurch die Ausübung der Aktionärsrechte erleichtert werden soll. Diese sind in den §§ 67a bis 67c AktG-E normiert.

In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 erlassen, womit Mindestanforderungen an das Informationsverlangen mittels detaillierter Tabellen festgelegt werden.

Derzeit ist noch offen, ob eine fristgerechte Umsetzung zu erwarten ist. Geplant sind Übergangsbestimmungen im EGAktG, insbesondere für die hauptversammlungsbezogenen Regelungen. Die für Intermediäre relevanten §§ 67a ff. AktG-E sollen demnach erst ab September 2020 gelten. Die Neuerungen zum „say-on-pay“ könnten hingegen schon ab November 2019 Anwendung finden.

## Unterstützung durch WEPEX

WEPEX kann Sie von der Analyse über das Konzept bis zur erfolgreichen Umsetzung maßgeblich mit Erfahrung und Expertise unterstützen. Darüber hinaus bieten wir auch die Gesamtsteuerung der Aktivitäten an. In der Analysephase führen wir in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Facheinheiten Ihres Hauses die folgenden Arbeiten durch:

- Bestandsaufnahme der Dienstleistungen im Wertpapier- und Derivateumfeld;
- Analyse, welche Teile der Regulierung für Sie relevant sind;
- Aufstellung der betroffenen Geschäftsprozesse, Organisationseinheiten und IT-Anwendungen;
- Durchführung von Workshops;
- Identifikation und Priorisierung der erforderlichen Maßnahmen.

In der Konzeptionsphase sind die folgenden Aktivitäten vorgesehen:

- Definition der Zielprozesse;
- Überblick der Maßnahmen und Anpassungsbedarfe in den einzelnen IT-Anwendungen;
- Erarbeitung, Beschreibung und Bewertung von Lösungsalternativen für Geschäftsprozesse und IT-Systeme;
- Projektplanung: Aktivitäten, Meilensteinplanung und Aufwandsschätzung.

Anhand dieser Vorgehensweise und der Erfahrung von WEPEX wird eine solide Basis für die anschließende Umsetzung geschaffen, bei der wir Sie gerne begleiten.

### **Qualifikation von WEPEX**

WEPEX hat seine Kunden vielfach dabei unterstützt, Herausforderungen im Umfeld von steuerlichen und regulatorischen Themen erfolgreich zu meistern. Dabei sind die folgenden Eigenschaften unserer Berater besonders hervorzuheben:

- Exzellentes Verständnis von den zugrundeliegenden Geschäftsprozessen und von Finanzinstrumenten;
- Fähigkeit, die Auswirkungen von steuerlichen und regulatorischen Anforderungen auf Prozesse und IT-Anwendungen schnell und umfassend einzuschätzen;
- Nachgewiesene Kompetenz, komplexe fachliche Anforderungen in intelligente Lösungsansätze für Prozesse und IT umzusetzen;
- Hohe Seniorität und exzellente Kommunikation auf allen Ebenen (Fachbereiche, IT, Senior-Management). Dies ist insbesondere wichtig für die Prioritätensetzung und die Entscheidungsfindung;
- Effektive Steuerung von komplexen Vorhaben in heterogenen Umfeldern - unter effektiver Einbeziehung von Experten (z.B. Rechtsabteilung, externe Steuerexperten, WPs, IT etc.).

### **Kontakt**

Wenn Sie sich mit uns zum Thema ARUG II unverbindlich austauschen möchten, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit unseren Ansprechpartnern auf:

Frank Thole

E-Mail: [Frank.Thole@wepex.de](mailto:Frank.Thole@wepex.de)

WEPEX Unternehmensberatung

Mainzer Landstraße 51

60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 719140 - 92

Telefax: +49 69 719140 - 94